

K

Kandidatenliste —> Wahlen zu den Volksvertretungen

Kandidatenvorstellung —> Wahlen zu den Volksvertretungen

Katastrophenschutz - staatlich organisierte Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die Bevölkerung, die Volkswirtschaft, die lebensnotwendigen Einrichtungen und kulturellen Werte vor Katastrophen zu schützen.

Katastrophen sind folgenschwere Naturereignisse, einschließlich extremer Witterungserscheinungen, und andere Schadens- oder Unglücksfälle großen und in der Regel überörtlichen Ausmaßes, deren Bekämpfung den koordinierten Einsatz von Kräften, materiellen und technischen Mitteln sowie eine einheitliche, komplexe territoriale Führung erfordert (§§ 1 und 2 Katastrophenschutz-VO). Der K. ist Bestandteil der —> Zivilverteidigung (ZV) und umfaßt:

- den vorbeugenden K., auf den sich die Hauptanstrengungen richten;
- die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen sowie die Beseitigung ihrer Auswirkungen.

Insbesondere kommt es im K. darauf an,

- Gefahrenquellen, die Katastrophen begünstigen oder zu Katastrophen führen können, vorausschauend aufzudecken und unverzüglich zu beseitigen;
- eingetretene Katastrophen und deren unmittelbare Auswirkungen unter Ausschöpfung aller personellen und materiellen Ressourcen schnell und wirkungsvoll zu bekämpfen und das gesellschaftliche Leben zu normalisieren sowie
- —> Ordnung und Sicherheit unter Katastrophenbedingungen zu gewährleisten.

Die Leitung des K. in den jeweiligen Territorien obliegt den Vorsitzenden der örtlichen Räte in ihrer Eigenschaft als Leiter der Zivilverteidigung. Sie sind damit für die komplexe Planung, Koordinierung, Durchsetzung und Kontrolle der Maßnahmen des vorbeugenden K. und die Leitung der Bekämpfung von Katastrophen verantwortlich. Die Direktoren bzw. Leiter der Kombinate, Betriebe und

Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften sind - ebenfalls in ihrer Eigenschaft als Leiter der; Zivilverteidigung - für die Maßnahmen des K. in ihren Verantwortungsbereichen zuständig.

Zur Vorbereitung und Beratung grundsätzlicher Aufgaben und Maßnahmen der Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen bestehen als beratende Organe bei den Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise *Bezirks- bzw. Kreiskatastrophenkommissionen*. Darüber hinaus können die Vorsitzenden der übergeordneten Räte in besonders gefährdeten Städten und Gemeinden sowie in Stadtbezirken von Großstädten die Bildung von Katastrophenkommissionen anweisen. Mitglieder der Katastrophenkommissionen sind Staats- und Wirtschaftsfunktionäre.

Der K. liegt im Interesse aller Bürger. Diese sind verpflichtet, Wahrnehmungen und Feststellungen über vorhandene Gefahrenquellen und eingetretene Katastrophen den staatlichen Organen zu melden und aktiv an der Bekämpfung von Katastrophen (z. B. an Rettungs- und Hilfeleistungsmaßnahmen) sowie an der Beseitigung ihrer Folgen teilzunehmen (§ 6 Verteidigungsgesetz; § 10 Katastrophenschutz-VO). Die Vorsitzenden der örtlichen Räte sind dafür verantwortlich, daß die Bevölkerung über Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen aufgeklärt und informiert wird.

Verteidigungsgesetz, bes. §§ 5 und 6; VO über den Katastrophenschutz vom 15. 5. 1981 (GBl. 11981 Nr. 20 S. 257)

Kombinate - grundlegende Wirtschaftseinheiten der Produktion, politische und wirtschaftsorganisatorische Zentren der Arbeiterklasse sowie moderne Formen der Leitung und Organisation in Industrie, Bauwesen und weiteren Bereichen der Volkswirtschaft.

Die K. bestehen aus eigenverantwortlich wirtschaftenden, ökonomisch und juristisch selbständigen K.betrieben. Sie vereinen alle entscheidenden Phasen des Reproduktionsprozesses von der Forschung und Entwicklung bis zum Absatz der Erzeugnisse. Sie arbeiten auf der Grundlage verbindlicher staatlicher Planaufgaben und nach der wirtschaftli-